

TEILNAHMEBEDINGUNGEN – TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

II. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

1. Standpläne, Standaufbau und -abbau, Anforderungen
 - 1.1 Standaufbau und -abbau
 - 1.2 Standpläne, Genehmigungen
 - 1.3 Rechtliche Anforderungen
 - 1.4 Hausordnung
 - 1.5 Verstöße
2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen
 - 2.1 Verkehrsordnung
 - 2.2 Rettungswege
 - 2.3 Sicherheitseinrichtungen
 - 2.4 Standnummerierung
 - 2.5 Standbewachung
 - 2.6 Notfallräumung
3. Standaubestimmungen
 - 3.1 Standsicherheit, barrierefreies Bauen
 - 3.2 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
 - 3.3 Ausgänge, Rettungswege, Türen
 - 3.4 Podeste, Leitern, Treppen, Stege
 - 3.5 Standgestaltung
 - 3.6 Zweigeschossige Bauweise
4. Technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung
 - 4.1 Allgemeine Vorschriften
 - 4.2 Einsatz von Arbeitsmitteln
 - 4.3 Elektroinstallation
 - 4.4 Wasserinstallation
 - 4.5 Druckgasflaschen, Brennstoffe
 - 4.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

Es gelten die allgemeinen Vertragsbestimmungen sowie die folgenden Technischen Vorschriften.

1. Standpläne, Standaufbau und -abbau, Anforderungen

1.1 Standaufbau und -abbau

Mit dem Standaufbau und der Anlieferung der Messegüter kann im Allgemeinen drei Tage vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden. Genehmigungsanträge für vorzeitigen Aufbau und verlängerten Abbau sind bis spätestens 1. August 2012 beim Veranstalter einzureichen. Der Aufbau und die Einrichtung des Messestandes müssen am Tag vor Veranstaltungsbeginn bis spätestens 20.00 Uhr beendet und die Hallen von nicht auf dem Stand verbleibenden Gütern geräumt sein. Der Aufbau der Systemstände durch den Veranstalter ist ebenfalls bis spätestens Dienstag vor Messebeginn, 20.00 Uhr, abgeschlossen. Die Durchführung von Änderungswünschen und Reklamationen kann auch nach dieser Frist erfolgen. Der Abbau der Stände sowie die Zulieferung von Verpackungsmaterial vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung, Sonntag, 17.30 Uhr, sind nicht zulässig. Die Einlasszeit für Fahrzeuge auf das Gelände ist Sonntag, 19.00 Uhr, ab dann sind Hallen und Gelände für den Abbau geöffnet. Die Räumung und Säuberung der Ausstellungsfläche muss bis Montag, 24.00 Uhr, erfolgt sein. Wird ein Stand erst im Laufe des Montags abgebaut, ist der Aussteller verpflichtet, für die Sicherung und Bewachung seines Standes und der Exponate zu sorgen.

1.2 Standpläne, Genehmigungen

Bis spätestens 1. August 2012 sind Standpläne, Grundrisse, Schnitt und Ansichten für Eigenbaustände und für Sonderbauten (z. B. Podien, Szenenflächen, fliegende Bauten), aus denen die genauen Maße (inkl. max. Bauhöhe und Abhängungen) ersichtlich sind, beim Veranstalter zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt auch für jegliche Art von Sonderveranstaltungen, die der Aussteller im Rahmen der Buchmesse durchführen möchte. Für die Errichtung von Sonderbauten wird die Genehmigung zum Aufbau nur erteilt, wenn der Aussteller rechtzeitig folgende prüffähige Unterlagen einreicht:

- a) Von einem unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach europäischen oder deutschen Normen
- b) (Bau-)Beschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien (ggf. mit Zertifikaten)
- c) Standaubzeichnungen in einem geeigneten Maßstab, z. B. 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/eines Prüfbuchs (für fliegende Bauten) entfallen die Punkte a), b), c)

Der Veranstalter ist berechtigt, die vom Aussteller eingereichten Unterlagen durch beauftragte Statiker und Brandschutzgutachter überprüfen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Ausstellers. Legt der Aussteller nicht rechtzeitig prüffähige Unterlagen vor, besteht kein Anspruch auf Errichtung des Sonderbaus.

1.3 Rechtliche Anforderungen

Ausstellungsstände müssen in sicherheits- und brandschutztechnischer Hinsicht den vorliegenden „Technischen Vorschriften“ entsprechen. Die „Technischen Vorschriften“ beruhen auf der in Hessen per Ministerialerlass eingeführte Muster-versammlungsstätten-Verordnung (MVStättV). Auf Grundlage dieser Bestimmungen ist der Aussteller

für den Standaufbau, die Standgestaltung und den Betrieb seines Ausstellungsstandes verantwortlich. Der Aussteller trägt insbesondere die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der von ihm angemieteten Ausstellungsfläche nach Maßgabe der „Technischen Vorschriften“.

1.4 Hausordnung

Das Messegelände ist Privatgelände. Betreiber des Messegeländes ist die Messe Frankfurt Venue GmbH. Sie übt neben dem Veranstalter das Hausrecht auf dem Messegelände aus. Insoweit wird auf die im Messegelände ausgehängte Hausordnung verwiesen. Der Veranstalter ist berechtigt, ergänzend zur Hausordnung des Betreibers eine veranstaltungsspezifische Hausordnung für einen sicheren Zugang und Ablauf der Veranstaltung zu erlassen. Der Aussteller kann die aktuelle Hausordnung unter www.buchmesse.de einsehen, herunterladen oder sich die Hausordnung auf Anforderung vom Veranstalter zusenden lassen.

1.5 Verstöße

Der Veranstalter kann verlangen, dass Verstöße gegen die „Technischen Vorschriften“ unverzüglich beseitigt werden. Ebenso kann der Veranstalter die Beseitigung von Gegenständen verlangen, die durch Geruch, Geräusche oder durch ihr Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen können. Bei anhaltenden Verstößen gegen die „Technischen Vorschriften“ kann die Schließung eines Ausstellungsstandes auf Kosten des Ausstellers angeordnet und durchgesetzt werden.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauphase und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln – wie der Verkehrsleitfaden – unbedingt zu beachten. Während der gesamten Messedauer ist das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Messegelände nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Erlaubnis der Messedirektion.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten
Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig frei gehalten werden, auch während der Auf- und Abbauphase. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Brandschutztechnische Einrichtungen wie Hydranten und deren Kennzeichnung in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Hallengänge
Die Rettungswege sind jederzeit frei zu halten. Die Türen und Tore im Zuge von Rettungswegen müssen außen und innen frei gehalten werden, sie müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege sowie deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Der Gang ist stets in voller Breite frei zu

halten; weder Standaufbauten (auch keine Türen oder Vorhänge) noch Exponate dürfen darauf platziert werden. Hallengänge dienen als Rettungswege!

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Standnummern werden vom Veranstalter nur für die veranstaltereigenen Stände in einheitlichem Design erstellt und angebracht. Bei Eigenbauständen bzw. bei zwei- oder dreiseitig offenen Ständen sind die Aussteller verpflichtet, Standnummern selbst zu erstellen und zu befestigen bzw. einen Hinweis auf die Standnummer anzubringen. Die Standnummern dürfen während der Veranstaltungszeit weder entfernt noch abgedeckt oder auf andere Weise unlesbar gemacht werden.

2.5 Standbewachung

Während des Auf- und Abbaus sowie während der Laufzeit der Veranstaltung erfolgt durch den Ordnungsdienst des Veranstalters eine allgemeine Begehung und Beobachtung des Geländes sowie der Hallen. Eine Bewachung von Messeständen und von Ausstellungsgut ist nicht Gegenstand dieser Aufsichtsmaßnahmen des Veranstalters und seines Ordnungsdienstes.

Der Aussteller hat selbst für eine ggf. notwendige Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsguts während der Veranstaltung zu sorgen. Die Bewachung außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist nur durch die Beauftragung einer Standbewachung bei der vom Veranstalter zugelassenen Bewachungsgesellschaft möglich.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung und Räumung von Hallen, Räumen und Flächen durch den Veranstalter angeordnet werden.

3. Standbaubestimmungen

3.1 Standsicherheit, barrierefreie Bauen

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponaten sowie Werbeträgern sind so stand-sicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und auf Anforderung des Veranstalters nachweis-pflichtig. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet. Beim Bau der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für behinderte Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

3.1.1 Standbaugenehmigung

Eigenbaustände sind genehmigungspflichtig. Darüber hinaus unterliegen alle anderen Standbauten, zweigeschossige Stände, Sonderbauten und -konstruktionen einem besonderen Genehmigungsverfahren durch den Veranstalter. Zusätzliche Anforderungen können vonseiten der Bauaufsichtsbehörden und vonseiten der Branddirektion gestellt werden.

3.1.2 Änderung nicht vorschriftsmäßiger Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, nicht den „Technischen Vorschriften“ oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

müssen geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vornehmen zu lassen und, soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, den Abbau des Standes anzuordnen.

3.2 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

3.2.1 Brandschutz

Die Ausstellungshallen sind mit Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet. Sollten diese Brandschutzanlagen durch den Standbau eingeschränkt werden (z. B. durch horizontal angebrachte Textilien oder geschlossene Standbaudecken), so sind auf Anforderung des Veranstalters zusätzliche Maßnahmen seitens des Ausstellers erforderlich. Detaillierte Informationen zu den notwendigen Maßnahmen können beim Veranstalter angefordert werden.

3.2.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse C, d. h. schwer entflammbar sein. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie z. B. Polystyrol-Hartschaum, PVC oder Ähnliche sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden. Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

3.2.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Ausstellen von Fahrzeugen ist stets anzeige- und genehmigungspflichtig.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Ausstellung gasbetriebener Fahrzeuge in den Hallen ist nur mit entleertem Druckbehälter und drucklos gestattet.

Bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb werden die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall durch den Veranstalter festgelegt.

3.2.1.3 Gefahrstoffe, explosionsgefährliche Stoffe

Das Einbringen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen, die explosionsgefährlich, brandfördernd, entzündlich, giftig, gesundheitsschädlich oder umweltgefährdend sind, ist verboten.

3.2.1.4 Pyrotechnik, Laser

Pyrotechnische Gegenstände sowie deren Vorführungen sind nicht gestattet. Der Betrieb von Laseranlagen ist nicht gestattet.

3.2.1.5 Luftballons und Flugobjekte

Die Verwendung von Luftballons und Flugobjekten, die mit brennbarem Gas oder Sicherheitsgas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände verboten.

3.2.1.6 Nebelmaschinen, Hazer

Der Einsatz von Nebelmaschinen und Hazern ist nicht gestattet.

3.2.1.7 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden

Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Abfallbeutel können nach dem täglichen Veranstaltungsende in den Gang gestellt werden. Dort werden sie abgeholt.

3.2.1.8 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind in allen Messehallen verboten.

3.2.1.9 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn bei der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, angezeigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen.

3.2.1.10 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) an den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Es kann durch die Vertragsspediteure eingelagert werden. Der Veranstalter ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

3.2.1.11 Feuerlöscher

Jeder Stand muss mit mindestens einem Feuerlöscher ausgestattet sein.

3.2.1.12 Reinigungsmittel, Lösungsmittel

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist unzulässig. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden.

3.2.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in allen Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen Quadratmeter geschlossen sind. Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind zugelassen. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden. Bei zweigeschossigen Aufbauten, Decken als Exponat oder Verdunklungen können geschlossene Decken mit Einschränkung zugelassen werden. (Für zweigeschossige Bauweise siehe auch Nummer 3.2.1 und Nummer 3.6.) Bis zu 30 qm zusammenhängende Deckenfläche pro Stand, jedoch nicht mehr als 50 % der Ausstellungsfläche, dürfen ohne weitere Maßnahmen geschlossen ausgeführt werden. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder diese maximale Größe der Fläche von 30 qm nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Auch mehrere bis zu 30 qm große Deckenfelder innerhalb eines Messestandes sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 3 m zwischen den Deckenfeldern eingehalten wird. Kommt es durch Aneinanderreihen von Deckenfeldern zur Überschreitung der Fläche von 30 qm, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Nummer 3.2.1, eine entsprechende Tabelle kann beim Veranstalter angefordert werden). Geschlossene Decken größer als 30 qm sind genehmigungspflichtig. Die Pläne zur Genehmigung sind bis spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter einzureichen. Die Installation der entsprechenden Einrichtungen (Wandhydrant,

Brandmeldeanlage, optisch-akustischer Alarm, maschinelle Rauchableitung, Sprinklerung) erfolgt durch Vertragsfirmen der Messe Frankfurt und ist kostenpflichtig. Schallhemmende Kabinen sind ab einer Größe von 30 qm mit einer Brandmeldeanlage auszustatten und müssen zusätzlich – unabhängig von ihrer Größe – entweder eine Sichtverbindung nach außen haben oder mit einer optischen Signalanlage in Verbindung mit einem Alarm-Taster oder mit einem Not-Aus-Taster außerhalb der Kabine ausgestattet sein. Alle Anforderungen in Verbindung mit dem Einbau geschlossener Decken sind in speziellen Tabellen aufgeführt, die beim Veranstalter angefordert werden können.

3.2.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas eingesetzt werden. Das „Merkblatt zum Einsatz von Glas/Acrylglas im Messebau“ kann beim Veranstalter angefordert werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

3.3 Ausgänge, Rettungswege, Türen

3.3.1 Ausgänge, Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Für Aufenthalts- und Arbeitsräume sowie Ausstellungsflächen bis 100 qm genügt ein Ausgang mit mindestens 0,9 m Breite. Ab einer Fläche von 100 qm sind zwei möglichst weit auseinander- und entgegengesetzt liegende Ausgänge erforderlich. Die jeweilige Breite der Ausgänge und Rettungswege ist abhängig von der Personenzahl:

/ weniger als 200 Personen: mind. 0,9 m

/ mehr als 200 Personen: mind. 1,2 m
Staffelungen sind nur in 0,6-m-Schritten pro 100 Personen zulässig. Die Rettungswege sind nach den Unfallverhütungsvorschriften, BGV A8, zu kennzeichnen.

3.3.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig.

3.4 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,2 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen (max. Steigung 6 %) mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Die Brüstung muss mindestens 1,1 m hoch sein. Umwehungen und Geländer auf Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Die Handläufe sind fest, griffsicher und ohne freie Enden auszuführen. Für das Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen; für die Prüfung und Abnahme dieser Sonderkonstruktion können Kosten entstehen, die an den Aussteller/Messebauer weiterberechnet werden. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1 mindestens für 2,0 kN/qm ausgelegt sein. Die Unterkonstruktion des Podestfußbodens muss nach DIN 4102-B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 Klasse C mindestens schwer entflammbar sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Entfernung von jeder Stelle im Stand bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie

betragen. Die Anzahl und lichte Breite der Treppen ergibt sich aus der Fläche des Obergeschosses:

/ bis 100 qm Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen: 1 Treppe, Mindestbreite 0,9 m

/ 100 qm bis 200 qm Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen: 2 Treppen, Mindestbreite je 0,9 m

/ 100 qm bis 200 qm Obergeschossfläche, mehr als 200 Personen: 2 Treppen, Mindestbreite je 1,2 m

/ zuzüglich je weitere 100 Personen: jeweils + 0,6 m lichte Treppenbreite

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind als zusätzliche Treppe zugelassen. Bewegte Bauteile, wie Rolltreppen oder Drehbühnen (Sonderkonstruktionen) bedürfen der vorherigen Genehmigung. Treppen mit einer Breite von mehr als 2,4 m benötigen Zwischenhandläufe.

3.5 Standgestaltung

3.5.1 Systemstand

Die mit dem Standmaterial der Frankfurter Buchmesse eingerichteten Messestände werden vom Veranstalter einheitlich einschließlich Elektroanschluss mit 1 kW Leistung und Teppichboden zur Verfügung gestellt, auf in der Anmeldung zu äußeren Wunsch auch mit Standardfirmenschild. Zusätzlich bietet der Veranstalter gegen Gebühr eine Standardmöblierung an, die Stühle, Tische, Breitstrahler und Papierkörbe beinhaltet (Bestellschluss: 31. Januar 2012). Der Aussteller kann sämtliche zusätzlichen Leistungen auch direkt bei Servicefirmen auf eigene Kosten bestellen.

3.5.1.1 Dekoration Systemstand

Werbematerialien und Dekorationen an Standwänden und Deckenrahmen sind so anzubringen, dass das Standmaterial der Frankfurter Buchmesse nicht beschädigt wird (z. B. durch dauerhaftes/aggressives Klebeband). Wiederherstellung und Neubeschaffung von beschädigten, zerstörten oder abhandengekommenen Einrichtungsgegenständen und Standmaterial erfolgen nur durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers oder seines Beauftragten. Die Standeinrichtung ist nach Beendigung der Messe in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

3.5.2 Leere Fläche/Eigenbau

Der Stand kann auch ohne die einheitliche Standardausstattung der Frankfurter Buchmesse gemietet und vom Aussteller selbst eingerichtet werden. Soweit leere Ausstellungsflächen gemietet wurden, sind diese nach Beendigung der Veranstaltung leer zurückzugeben. Bitte beachten Sie Nummer 4.3 Elektroinstallation.

3.5.3 Eck-, Kopf- oder Blockstand

Der Wunsch einer Eck-, Kopf- oder Blockstandposition ist in der Anmeldung schriftlich mitzuteilen. Diese Sonderpositionen sind jeweils mit einem erhöhten Quadratmeterpreis verbunden (siehe „Preisliste“), ihre Vergabe kann jedoch nicht garantiert werden.

3.5.4 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Hallensäulen, Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme sowie Bodenunebenheiten usw. vor Ort selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Maßen auf Hallen- und Standplänen. Die Ausstellungsfläche ist unbedingt einzuhalten, auch Beleuchtungskörper, Wasserzu- und -abflüsse und Schilder dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

3.5.5 Standmaße

Der Veranstalter behält sich vor, bei Ständen ab 16 qm die Standtiefe auf 4 m festzulegen. Bei Ständen zwischen zwei oder mehr Hallengängen und einer Standbreite von 4 m und mehr ist es im Interesse der vis-à-vis stehenden Verlage nicht gestattet, eine größtenteils geschlossene Wand zu bilden. Mindestens 50 % der auf einen Gang weisenden Wand sind deshalb offen zugänglich zu halten. Für die Maße der veranstaltereigenen Stände, aber auch der ausstellereigenen Stände sind die Angaben verbindlich, die in den Dokumenten „Informationen zum Systemstand“ und „Hinweise für Eigenbaustände“ enthalten sind. Bei allen Innenmaßen sind 4 cm vom glatten Achsmaß abzuziehen. Bei ausstellereigenen Ständen ist eine Maßtoleranz von 5 cm zu berücksichtigen, d. h. das in den Plänen des Veranstalters vorgegebene glatte Achsmaß ist bei Standplanung und -bau um 5 cm zu reduzieren. Standumbauten von Nachbarständen aufgrund fehlerhaften Aufbaus bzw. wegen Nichteinhaltung der genauen Standposition gehen zulasten des verursachenden Ausstellers. Der Hallengang ist stets in voller Breite frei zu halten; weder Standaufbauten (auch keine Türen oder Vorhänge) noch Exponate dürfen darauf platziert werden.

3.5.6 Standhöhen

3.5.6.1 Die Standhöhe der veranstaltereigenen Stände beträgt 2,36 m.

3.5.6.2 Standbauten, die höher sind als 2,5 m (bauliche oder dekorative Gestaltung etc.), sind genehmigungspflichtig. Bei Überschreitung der Höhe von 2,5 m an Standgrenzen zu Standnachbarn hat der Aussteller zusätzlich den Standnachbarn in Kenntnis zu setzen, um eine gegenseitige Abstimmung zu ermöglichen.

3.5.6.3 Stände, die eine Standhöhe von 4 m überschreiten (Standkonstruktionen, Fahnen, Werbeaussagen, Firmenlogos, Firmennamen etc.), werden mit einem nach Standgrößen gestaffelten Zuschlag in Rechnung gestellt (siehe „Preisliste“). Ausnahme: Standbeleuchtungsanlagen ohne Werbeaussagen oder Firmenlogos.

Max. Standhöhe (inkl. Boden, Podeste, Dekor und Werbeelemente):

Halle 4.1, 4.2, 6.1 und 6.2: max. 4 m

Halle 3.0, 3.1, 4.0, 5.0, 5.1, 6.0 und 8.0: max. 5 m
Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich. Bei einer Sonderkonstruktion von mehr als 4 m Höhe wird gegebenenfalls vor Ort eine Abnahme seitens der Messe Frankfurt notwendig. Für die Prüfung und Abnahme dieser Sonderkonstruktion können Kosten entstehen, die an den Aussteller/Messebauer weiterberechnet werden.

3.5.6.4 Der Veranstalter behält sich vor, nach eigenem Interesse die Gesamtgestaltung der Halle festzulegen und aus Sicherheitsgründen erhöhte Bauten abzulehnen. Die Entscheidung des Veranstalters ist endgültig. Sie wird schnellstmöglich nach Erhalt der Bauskizze mitgeteilt.

3.5.6.5 Die Genehmigung gilt nur für die ausgewiesene Stelle und ist jedes Jahr neu zu beantragen.

3.5.6.6 Jeder erhöhte Standbau bzw. Standaufbau (Wände, Beleuchtung etc.) sollte zu den Nachbarständen einen Abstand von mindestens 2 m haben. Eine Überbauung von Hallengängen ist grundsätzlich nicht gestattet.

3.5.6.7 Außenseiten der Rück- und Seitenwände, sofern diese 2,36 m überschreiten, müssen sauber weiß gestaltet werden und dürfen keine Werbung (Farben, Logos, Firmennamen etc.) enthalten.

3.5.7 Bodenbeläge

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Zum Fixieren darf nur PE- oder PP-Klebeband verwendet werden, das

rückstandsfrei zu entfernen ist. Alle eingesetzten Materialien müssen vom Aussteller rückstandsfrei entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Die technische Standversorgung, Leitungsverlegung, Revisionsöffnungen usw. dürfen nicht behindert werden. Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet. Teppiche und andere Fußbodenbeläge in den Ausstellungsbereichen müssen nach DIN 4102-B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 Klasse C mindestens schwer entflammbar sein. Ein Prüfzeugnis (Zertifikat) über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist am Messestand bereitzuhalten. Die Verlegung von Laminat, Parkett oder doppeltem Fußboden bei Vis-à-vis-Ständen über den Gang ist nicht gestattet. Teppichboden im Gang zwischen zwei Ausstellungsflächen bedarf einer Sondergenehmigung und muss die klare Erkennbarkeit des Hallengangs gewährleisten. Der Teppich im Hallengang muss deutlich andersfarbig sein als der im Stand verlegte Teppichboden. Wenn im Gang die identische Farbe verwendet werden soll, kann dies nur für max. 50 % der Ausstellungsfläche erfolgen, wobei die Fläche mit dem ausstellereigenen Teppich auf die Standmitte zentriert werden muss und an den Standgrenzen mit Markierungspunkten (Durchmesser 10 cm, im Abstand von 1 m) zu versehen ist. Die restliche Gangfläche am Anfang und am Ende des Ganges wird mit dem Standardteppich ausgestattet. Dies ist schriftlich mit der Standbaugenehmigung einzureichen, wird vom Veranstalter geprüft und genehmigt. Der Veranstalter behält sich dabei vor, dies abzulehnen, wenn die Nachbarstände beeinträchtigt werden. Für Unfälle, die aus unsachgemäßer Verlegung eigener Teppiche (auch Teile) resultieren, haftet der Aussteller.

3.5.8 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standbauten noch durch Exponate statisch belastet werden. Hallenstützen können aber innerhalb der Ausstellungsfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Installationen an den Hallensäulen müssen frei zugänglich sein, gegebenenfalls sind entsprechende Revisionsöffnungen bauseitig vorzusehen.

3.5.9 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich (nicht in allen Hallenebenen, z. B. in Halle 5.1 nicht möglich). Abhängungen sind genehmigungspflichtig und gemäß BGV C1 (ehemals VBG 70) auszuführen. Ihre Durchführung ist an die Vertragsfirma des Veranstalters gebunden. Dem Aussteller ist nicht gestattet, selbst an der Hallendecke Abhängungen vorzunehmen. Eine Abhängung darf nur über der gemieteten Ausstellungsfläche erfolgen und ist nicht über Gänge gestattet. Klappkarabiner in jeglicher Form sind nicht gestattet. Die verwendeten Seile oder Anschlagketten müssen der BGV C1 entsprechen und sind für die eingebrachte Last entsprechend zu dimensionieren. Die Verwendung von Kettenzügen ist anzeigespflichtig und kann mit Auflagen verbunden werden. Tiefster Punkt der Abhängung ist 2,36 m über dem Boden. Die maximalen Bauhöhen gelten auch für die Höhe des Traversensystems und sind entsprechend zu beachten. Die Messe Frankfurt behält sich vor, ggf. die eingebrachten Lasten sowie die verwendeten Konstruktionen durch einen Statiker prüfen zu lassen. Diese Prüfung ist kostenpflichtig und wird dem Besteller/Aussteller in Rechnung gestellt.

3.5.10 Verbindungsmittel

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Als Verbindungsmittel sowie zur Sicherung (Safeties) dürfen nur zugelassene Verbindungsmittel (u. a. hochfeste Schäkkel, Schraubkarabiner) verwendet werden.

3.6 Zweigeschossige Bauweise

3.6.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise kann auf besonders ausgewiesenen Flächen für zwei-, drei- und vierseitig offene Stände durch den Veranstalter zugelassen werden. Die Anfrage soll sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingehen und ein entsprechender Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Pläne, Statik etc.) bei der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main, Tel.: +49 (0) 69 7575-6632, Fax: +49 (0) 69 7575-6387, einzureichen. Die Prüfung der zweigeschossigen Bauweise durch die Messe Frankfurt ist kostenpflichtig. Diese Prüfkosten enthalten nicht die Kosten einer erforderlichen Brandmeldeanlage oder anderer brandschutztechnischer Maßnahmen, die erforderlich werden können.

3.6.1.1 Eine zweigeschossige Bauweise ist kostenpflichtig. Pro Quadratmeter überbaute Ausstellungsfläche werden 50 % des Quadratmeterpreises der Grundfläche berechnet. Eine Überbauung von Hallengängen ist auch hier nicht gestattet.

3.6.2 Auflagen zur Ausstellungsflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Der Veranstalter behält sich vor, nach eigenem Ermessen im Interesse der Gesamtgestaltung der Halle und aus Sicherheitsgründen zweigeschossige Aufbauten abzulehnen. Grundsätzlich ist die Größe des Obergeschosses auf maximal 50 % der Ausstellungsfläche begrenzt. Das Obergeschoss muss nach oben hin offen sein. Die lichten Höhen von Innenräumen müssen bei mehrgeschossiger Bauweise mindestens 2,3 m betragen. Die durch das Obergeschoss überbaute Ausstellungsfläche ist ab einer Obergeschossfläche von 30 qm mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten. Gegebenenfalls sind auch andere Maßnahmen erforderlich. (Genauere Angaben in separaten Tabellen können beim Veranstalter angefordert werden.) Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind vom Aussteller bei der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, zu bestellen. Die Brandmeldeanlage ist vom Aussteller zu bestellen. Von der Messe Frankfurt werden die entsprechenden Installationen veranlasst und die Kosten hierfür dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, überlassene, geprüfte oder prüffähige Baustatik wird zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den vorgelegten Ausführungsplänen an ein von der Messe Frankfurt beauftragtes Ingenieurbüro übergeben. Sollte keine entsprechende Statik vorliegen, wird das Ingenieurbüro die Prüfung selbst vornehmen und separat an den Aussteller weiterberechnen. Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit vor Ort an den Standbauleiter, um den Standbau zu überprüfen.

3.6.2.1 Die Gesamthöhe für den zweigeschossigen Teil des Standes darf die max. Standhöhe der jeweiligen Hallenebene (Oberkante Brüstung etc.) nicht überschreiten (siehe Nummer 3.5.6.3). Beschriftungen bzw. Werbeaussagen und Firmenzeichen dürfen ebenfalls nur bis zu der max. Standhöhe der jeweiligen Hallenebene angebracht werden.

3.6.2.2 Das zweite Geschoss muss einen Abstand von mindestens 2 m zu den Nachbarständen haben.

3.6.3 Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschosdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN 1055-3, Tabelle 1 [Kat. C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

/ Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0 \text{ kN/qm}$.

/ Eine uneingeschränkte Nutzung als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum, ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0 \text{ kN/qm}$.

Die Nutzung ist jeweils deutlich erkennbar in die zur Genehmigung eingereichten Pläne einzutragen. Bei dem Standsicherheitsnachweis ist zu berücksichtigen, dass Verankerungen nicht möglich sind. Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ ($q_k =$ lotrechte Nutzlast) anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN 1055-3, Tabelle 7, eine horizontale Nutzlast [Kat. C] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen.

Für die Standsicherheit von Standbauten ist zur Erzielung einer ausreichenden Kipp- und Gleitsicherheit eine horizontale Ersatzflächenlast von $0,125 \text{ kN/qm}$ anzusetzen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauer Nachweis zu führen.

Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden, z. B. durch Einzelstützen, nicht überschritten werden (s. hierzu auch „Technische Daten der Hallen der Messe Frankfurt“). Für mehrgeschossige Bauten und Sonderkonstruktionen ist unterhalb der Stützen eine lastverteilende Bodenplatte von mindestens $0,2 \text{ m} \times 0,2 \text{ m}$ vorzusehen, bei hohen Lasten entsprechend den statischen Anforderungen. Treppen und Treppendeckelungen müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0 \text{ kN/qm}$ ausgelegt werden.

3.6.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellerstandes darf die Entfernung über die Treppe von jeder zugänglichen Stelle aus zum nächstliegenden Hallengang höchstens 20 m Lauflinie betragen. Es gelten die unter Nummer 3.4 Podeste, Leitern, Treppen, Stege aufgeführten Bestimmungen.

3.6.5 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Nummer 3.4 und Nummer 3.6.3 auszuführen. In gesprinkelten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Sämtliche erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen sind unter Nummer 3.2 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu finden. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mindestens ein zugelassener und geeigneter Feuerlöscher (entsprechend EN3) pro Treppengang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

4. Technische Sicherheitsbestimmungen, technische Vorschriften, technische Versorgung

4.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und

die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen Arbeitsschutz- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Halle anwesender Personen kommt. Soweit erforderlich hat der Aussteller für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten auf seiner Ausstellungsfläche und zu benachbarten Ausstellungsflächen aufeinander abgestimmt werden. Ist eine entsprechende Abstimmung nicht möglich oder kann es aus sonstigen Gründen zu einer gegenseitigen Gefährdung beim Auf- oder Abbau kommen, sind die Arbeiten vorübergehend einzustellen und der Veranstalter unverzüglich zu benachrichtigen.

4.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung auf dem Messegelände, an seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Frankfurt beseitigt.

4.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzenschussgeräten ist verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Absaugung der Späne ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist ausschließlich den Vertragsspediteuren vorbehalten. Der Einsatz firmeneigener Gabelstapler ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Gabelstapler und Hilfen zum Be- und Entladen können bei Bedarf durch Messespeditionen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Elektroinstallation

4.3.1 Anschluss

Der Hauptanschluss an das Stromnetz erfolgt durch den zugelassenen Hallenelektriker der Frankfurter Buchmesse. Die Stromentnahme von Nachbarständen ist nicht gestattet. Die auf dem separaten Bestellformular dargestellten Bedingungen über Elektroanschlüsse sind für alle Aussteller verpflichtend. Die in der Stadtmiete enthaltene Elektrizität bedeutet konkret den Stromverbrauch über eine installierte Steckdose von 1 kW. Alle weiteren Arbeiten wie das Legen von Leitungen und zusätzliche kW müssen über den Vertrags-elektriker der Frankfurter Buchmesse bestellt und separat mit diesem abgerechnet werden.

4.3.2 Standinstallation

Die zusätzlich zu den elektrischen Anlagen der Hallen verlegten provisorischen elektrischen Installationen in den Messständen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711. Der Aussteller trägt die volle Verantwortung für alle Schäden, die durch fehlerhafte Elektroinstallationen entstehen können. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren einzubeziehen (Standerdung). Außerdem dürfen nur Leitungen wie die Typen NYM, H05VVF, H05RRF mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 qmm Cu verwendet werden. Alle verwendeten Leitungstypen sind ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften der DIN VDE 0281 und 0282 zu verwenden.

Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und

Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

4.3.2.1 Die Schalt- und Sicherungskästen der einzelnen Stände sind an sichtbaren und jederzeit zugänglichen Stellen anzubringen. Eine Anbringung in verschlossenen Kabinen ist unstatthaft.

4.3.2.2 Die Umformer für Niedervoltanlagen dürfen nicht verdeckt eingebaut werden. Es dürfen nur zugelassene Umformer mit Überlastsicherung eingesetzt werden.

4.3.2.3 Alle Beleuchtungsanlagen und Leuchtkörper sind abends vor Verlassen des Standes auszuschalten.

4.3.3 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind wärmeerzeugende und wärmeentwickelnde Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) nicht auf brennbaren, nicht wärmebeständigen oder wärmeleitenden Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. Ä. angebracht werden.

4.3.4 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

4.4 Wasserinstallation

Ein Wasseranschluss ist bereits mit der Anmeldung (bis 31. Januar 2012) zu beantragen; die Möglichkeit eines Anschlusses ist jedoch nicht garantiert. Eventuell anfallende Bodenarbeiten für die Zuleitungen erfolgen auf Kosten des Ausstellers und werden von der Installationsfirma direkt in Rechnung gestellt. Die Anschlüsse dürfen ausschließlich durch den Vertragsinstallateur ausgeführt werden und müssen separat bei diesem bestellt werden.

4.5 Druckgasflaschen, Brennstoffe

Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen sowie mit nicht brennbaren Gasen wie Stickstoff, Helium, Argon usw. dürfen in den Hallen nicht aufgestellt werden.

4.5.1 Brennpasten und andere Brennstoffe Heiz- und Kochgeräte, die mit Holz, Kohle, Gas, brennbaren Flüssigkeiten oder Brennpaste betrieben werden, sind nicht zulässig.

4.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

Das Aufstellen und der Betrieb von Maschinen, Druckbehältern und Abgasanlagen ist stets anzeige- und genehmigungspflichtig.